

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 22. 10. 2014

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 14. 10. 2014, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken	641	Erl. 2. 10. 2014, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV	646
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 22. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in den Landkreisen Heidekreis und Celle	657
F. Kultusministerium		Bek. 22. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs im Landkreis Heidekreis . . .	660
RdErl. 3. 9. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung	642		
Erl. 6. 10. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren . . .	642	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 1. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)	660
RdErl. 7. 10. 2014, Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen	644	Bek. 14. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Wiswedel)	660
Erl. 7. 10. 2014, Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO	644	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 10. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH, Melle)	660
RdErl. 8. 10. 2014, Ausführungsbestimmungen zur Nds. BHV1-VO	644	Bek. 13. 10. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH, BHKW Melle-Riemsloh)	661
		Stellenausschreibungen	661

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verbot der Annahme
von Belohnungen und Geschenken**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 14. 10. 2014
— MI-11.3-03102/2.4 —

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 822, 874)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 10. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 641

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung****RdErl. d. MK v. 3. 9. 2014 — 25-81022/6 —****— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1033, SVBl. S. 481), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 999, SVBl. 2013 S. 30)
— VORIS 22 410 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2014 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2016“ ersetzt.

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen Schulträger
Träger von Ersatzschulen

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 642

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**Erl. d. MK v. 6. 10. 2014 — 87200/6-4 —****— VORIS 22420 —**

Bezug: a) Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Erl. v. 18. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 306)
— VORIS 22420 —
b) Erl. v. 12. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1479), geändert durch Erl. v. 20. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 525)
— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie für die Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu Kompetenzzentren, einschließlich der Entwicklung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten durch Kompetenzzentren.

Ziel dieser Förderung ist es, eine adäquate Infrastruktur der ÜBS durch Modernisierung bzw. Umstrukturierung zu gewährleisten und dadurch an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Vorrangiges Ziel dieser Förderung ist, die überbetriebliche Berufsausbildung für Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zu stärken. Unterstützt wird auch die multifunktionale Nutzung der ÜBS für Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen auf, generieren innovationsfördernde und problemlösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um. Sie müssen aufeinander abgestimmte Schwerpunkte bilden und sich mit Kooperationspartnern wissenschaftlich vernetzen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

- 2.1.1 die Modernisierung bzw. Umstrukturierung von ÜBS,
- 2.1.2 die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren,

2.1.3 die Entwicklung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten der ÜBS als Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung.

2.2 Die Umstrukturierung bestehender ÜBS umfasst insbesondere die fachliche Neuausrichtung und die örtliche Konzentration von ÜBS-Berufsbildungskapazitäten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort und Weiterbildung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 % ihrer Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll nur gefördert werden, wenn das Vorhaben überwiegend für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.

4.2 Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller Folgendes nachzuweisen:

- 4.2.1 die wirtschaftlich angemessene Auslastung der Bildungsstätte,
- 4.2.2 die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- 4.2.3 die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- 4.2.4 die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben,
- 4.2.5 die Sicherung der Gesamtfinanzierung und
- 4.2.6 die Einhaltung des allgemeinen Diskriminierungsverbots, insbesondere die Gewährung des barrierefreien Zugangs.

4.3 Die Eigenbeteiligung des Antragstellers muss mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in strukturschwachen Regionen, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind, mindestens 10 %.

Als Eigenbeteiligung gelten Eigenmittel (liquides Eigenkapital — das Eigenkapital muss nicht kapitaldienstfrei aufgebracht werden) oder Eigenleistungen (durch unabhängige Gutachter bewertete Ausstattungsgegenstände oder Grundstücke), nicht jedoch Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Finanzierung der Folgekosten nach Ende der Förderung sicherstellen kann.

Der Antragsteller muss über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen (vgl. VV Nr. 3.3.1 zu § 44 LHO [VV-Gk]).

Die Kosten der ÜBS oder der ÜBS als Kompetenzzentrum und des geförderten Vorhabens müssen eindeutig von sonstigen bei dem jeweiligen Träger entstehenden Kosten abgegrenzt sein.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenbeteiligung und der Sicherung der Finanzierung der Folgekosten hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

4.4 Die Förderung nach Nummer 2.1.1 wird im Rahmen eines Scoring-Modells — **Anlage 1** — nach den dort aufgeführten Qualitätskriterien bewertet.

4.5 Die Förderung nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 wird zusätzlich im Rahmen eines Scoring-Modells — **Anlage 2** — nach den dort aufgeführten Qualitätskriterien bewertet.

4.6 Die Gewichtung der Qualitätskriterien nach den Nummern 4.4 und 4.5 (Scoring-Modelle) erfolgt gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage der Investitionsliste im Einvernehmen mit den jeweiligen Bewilligungsgebern unter Berücksichtigung der regionalen Förderprioritäten des Landes.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Landesseitig wird grundsätzlich von einer anteiligen Bundesförderung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung und/oder durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgegangen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Unterrichtsräume und sonstiger direkt der Aus-, Fort- und Weiterbildung zuzurechnenden Räumlichkeiten dienen. Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung, d. h. dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten, dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z. B. Verwaltungsräume, Internate) können im Einzelfall nachrangig gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung von Kapazitäten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe. Weitere Schwerpunkte können gebildet werden, um nach entsprechendem Bedarf gezielt bestimmte Bereiche abzudecken (z. B. Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, Multimedia).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit (ausgenommen Projektsteuerung),
- Finanzierung,
- Verbrauchsmittel und laufende Betriebskosten,
- Umzug.

5.4 Zusätzlich können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, jedoch nur, soweit sie dem Auf- und/oder Ausbau eines Kompetenzzentrums oder der Durchführung eines Leitprojektes dienen. Die Förderung von hinreichend qualifiziertem Personal ist möglich für zusätzliches oder freigestelltes Personal, für die eine Nachbesetzung erfolgt, und deren Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Grundlage zur Berechnung der Personalausgaben sind die Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben, wie sie vom MF ausgegeben werden. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalausgabenförderung fest.

Sachausgaben, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10 % der notwendigen Personalausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des BRKG zuwendungsfähig.

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte im Rahmen von Leistungen für das Kompetenzprojekt, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in begründeten Fällen förderfähig.

5.5 Die Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum (Aufbauphase) kann durch die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben für längstens vier Jahre gefördert werden.

5.6 Im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens können nach Abschluss der Aufbauphase und erfolgreichen Evaluation Personal- und Sachausgaben zur Entwicklung von Leitprojekten im Bereich der beruflichen Bildung für bis zu drei weitere Jahre bezuschusst werden. Diese Entwicklungsarbeiten müssen im Zusammenhang mit dem fachlichen Schwerpunkt des Kompetenzzentrums stehen und Neuheitscharakter haben.

5.7 Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung des Investitionsvorhabens nicht zu vertreten hat, ist eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zu einem Jahr möglich.

5.8 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von weniger als 50 000 EUR sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre, für andere bauliche Maßnahmen mindestens 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen. Die Änderung der Zweckbindungsfrist geschieht im Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsgeber.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 31. 10. 2014 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 642

Anlage 1

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Bei der Bewertung der Anträge gemäß der Nummer 4.4 sind die nachstehenden Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl	Projekt-Punktzahl
Die angestrebte Auslastung (in %) der ÜBS lt. eines unabhängigen Gutachtens (0,5 Punkte pro aufgerundetem Prozentpunkt)		50	
— Überbetriebliche Ausbildung	%		
— Berufsorientierung	%		
— Fort- und Weiterbildung	%		
Summe			

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl	Projekt-Punktzahl
Die Investition dient:		30	
— der Vermittlung von Ausbildungsinhalten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe	1—10		
— dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten	1—10		
— der Modernisierung notwendiger, funktionsfähiger			
— Werkstatträume	5		
— Theorie- und Unterrichtsräume	5		
Summe			
Umwelt		10	
— Belange des Klimaschutzes	1—5		
— Belange des Immissionsschutzes	1—5		
Summe			
Nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit		10	
— Positive Stellungnahme des Schulträgers	4		
— Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit	1—3		
— Barrierefreiheit des Projektes	1—3		
Summe			
Maximal Punktzahl/ Projektpunktzahl		100	

Antragsstichtage — keine,
Bearbeitung — sofort nach Antragseingang.

Ab einer Punktzahl von 70 Punkten wird das Projekt in die vom MK geführte Investitionsliste aufgenommen.

Anlage 2

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Bei der Bewertung der Anträge gemäß der Nummer 4.5 sind die nachstehenden Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl	Projekt-Punktzahl
Die Maßnahme dient:		50	
— der Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfes	1—20		
— der Entwicklung eines fachlich/inhaltlichen Schwerpunktes	1—10		
— der Entwicklung von Managementsystemen, Vernetzungs- und Kooperationsstrategien	1—10		
— der Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten	1—10		
Wirkung der Maßnahme:		20	
— landesweit	10		
— bundesweit	10		
Maximale Punktzahl/ Projektpunktzahl		70	

Antragsstichtage — keine,
Bearbeitung — sofort nach Antragseingang.

Ab einer Punktzahl von 40 Punkten wird das Projekt in die vom MK geführte Investitionsliste Kompetenzzentren aufgenommen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Statistik über die Erteilung von Fahrlehr- und Seminarerlaubnissen

RdErl. d. MW v. 7. 10. 2014 — 43-19481/0006/01 —

— VORIS 93120 —

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 767)
— VORIS 93120 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 15. 10. 2014 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte, selbständigen Gemeinden
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 644

Zuständige Stelle für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO

Erl. d. MW v. 7. 10. 2014 — Z1-03000/2014 —

— VORIS 20411 —

- Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Regelaufstieg gemäß § 33 NLVO wird im Rahmen der dienstrechtlichen Zuständigkeit auf den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen übertragen.
- Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2014 in Kraft.

An den
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 644

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausführungsbestimmungen zur Nds. BHV1-VO

RdErl. d. ML v. 8. 10. 2014 — 203-42232/3-188 —

— VORIS 78510 —

- Zur Durchführung der Nds. BHV1-VO vom 18. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 335) wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Durch das Verbot, Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen auf öffentlichen Wegen zu treiben und auf Weiden zu halten, werden BHV1-freie Bestände vor einer Reinfektion geschützt.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Keine Gefährdung für BHV1-freie Bestände wird bei Mastrindern gesehen, die nachweislich aus BHV1-freien Beständen stammen, regelmäßig geimpft werden und auf der Weide gehalten werden sollen. Aus Arbeitsschutzgründen sind diese Rinder von der Untersuchungsverpflichtung nach § 2 a der BHV1-Verordnung befreit. Dabei handelt es sich um eine spe-

zielle Betriebsform, die sogenannte „Weidemast“, die insbesondere regional in Friesland und in der Wesermarsch betrieben wird.

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Eine Gefährdung für BHV1-freie Bestände kann weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die Rinder aus einem Bestand stammen, bei dem der letzte Reagent den Bestand verlassen hat und frühestens 30 Tage später der Bestand gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt I der BHV1-Verordnung mit negativem Ergebnis untersucht worden ist. Das Ergebnis dieser Basisuntersuchung ist unbedingt abzuwarten, da ausgehend vom letzten Reagenten im Bestand noch eine Erregerausbreitung stattgefunden haben kann. Bei Rindern, die mit diesen Erregern infiziert wurden, muss sowohl eine Inkubationszeit von 2 bis 6 Tagen berücksichtigt werden als auch die Tatsache, dass mit labordiagnostisch nachweisbaren gE-Antikörpern erst 14 bis 30 Tage nach der Infektion zu rechnen ist. Somit ist ein Untersuchungsabstand von 30 Tagen begründet.

Zu § 2:

Bei der Untersuchung und Impfung sind Reagenten angesichts des von ihnen ausgehenden Seuchenrisikos besonders zu berücksichtigen. Daher wird die besondere Kenntlichmachung am Tier selbst und im Bestandsregister vorgeschrieben.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Zur Erlangung des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss Niedersachsen nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet frei von BHV1-Infektionen ist und eine Impfung gegen BHV1 verboten ist.

Die epidemiologische BHV1-Situation in Niedersachsen und die Tatsache, dass in der überwiegenden Zahl der Bestände die Impfung gegen die BHV1-Infektion bereits eingestellt wurde, erlauben die Festlegung eines allgemeinen Impfverbots gegen die BHV1-Infektion in Niedersachsen ab dem 1. 11. 2014.

Ausnahmen vom allgemeinen Impfverbot können nur in folgenden Einzelfällen und nur bis zum 1. 5. 2015, der für die Entfernung der Reagenten festgelegten Frist, von der zuständigen Behörde zugelassen werden für:

1. Bestände, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Basisuntersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt I Nummer 1 oder 1 a der BHV1-Verordnung bis zum 1. 11. 2014 noch nicht abgeschlossen ist,
2. Rinder, die in Bestände nach Nummer 1 verbracht werden sollen,
3. Mastrinder, die nachweislich aus BHV1-freien Beständen stammen, regelmäßig geimpft werden und bis zur Schlachtung auf der Weide gehalten werden sollen — „Weidemast“-Bestände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

Die befristeten Ausnahmen von dem allgemeinen Impfverbot dienen der Vermeidung der Ausbreitung der BHV1-Infektion und somit dem Schutz der BHV1-freien Bestände und der nachwachsenden Jungrinder in diesen Beständen.

Das Impfverbot gilt ferner nicht für Bestände, in denen im Rahmen einer Sanierung nach § 5 Abs. 2 geimpft werden muss.

Um die Beschaffung von Impfstoff sicherzustellen, ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse unverzüglich darüber zu informieren, wenn für einen Bestand eine Ausnahmegenehmigung zur Impfung erteilt wurde.

Zu Absatz 2:

Da ab dem 1. 11. 2014 die Impfung gegen die BHV1-Infektion in Niedersachsen verboten ist, muss das Verbringen von Rindern aus einem Rinderbestand oder in einen Rinderbestand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen auf Zucht- und NutZRinder beschränkt werden, die aus BHV1-freien Beständen stammen, also die Anforderungen an ein BHV1-freies Rind nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 a der BHV1-Verordnung erfüllen, nicht geimpft und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit nach der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sind.

Da auch Mastbestände die Voraussetzungen des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllen müssen, ist es im Endstadium der BHV1-Tilgung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbestände noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können. Deshalb ist es erforderlich, dass in **alle** Rinderbestände ausschließlich Rinder aus BHV1-freien Beständen, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind, eingestellt werden.

BHV1-freie Rinder, die bis zum 1. 5. 2015 geimpft wurden, können ab dem 1. 11. 2014 innerhalb Niedersachsens nur in Sanierungsbestände abgegeben werden, die eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Impfungen gegen die BHV1-Infektion erhalten haben. Ferner können Rinder aus BHV1-freien Beständen, die geimpft wurden, in Bestände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Weidemast) abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Abgabe besteht auch über den 1. 5. 2015 hinaus.

Zu § 4:

Die Durchführung der Impfung ist zu dokumentieren, damit die korrekte Impfung und der Sanierungsfortschritt überprüft werden können. Es besteht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen, die dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen sind.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Um die Voraussetzungen des Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erfüllen, ist die Entfernung der Reagenten aus den Rinderbeständen in Niedersachsen erforderlich.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird den Betrieben zum Entfernen der Reagenten eine Frist gesetzt: Spätestens bis zum 1. 5. 2015 müssen alle Reagenten aus dem Rinderbestand entfernt sein.

Reagenten, die ab dem 1. 5. 2015 in Rinderbeständen festgestellt werden, sind unverzüglich durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu entfernen. Der Status BHV1-frei ruht, bis durch die Untersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 der BHV1-Verordnung keine Reagenten mehr festgestellt wurden.

Zu Absatz 2:

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

Folgende Kriterien sind bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung heranzuziehen:

Zu Satz 1 Nr. 1: Gründe der Seuchenbekämpfung stehen nicht entgegen:

- Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist seinen in der BHV1-Verordnung festgelegten Verpflichtungen zur Impfung und Untersuchung der Rinder seines Bestandes in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nachgekommen und hat sich somit als zuverlässig bei der BHV1-Bekämpfung erwiesen.
- Die Merzungsquote der Reagenten in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung lag bei durchschnittlich mindestens 30 % der Reagenten pro Jahr bezogen auf die Reagentenzahl zwei Jahre vor Antragstellung.
- Im Sanierungskonzept nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 werden Biosicherheitsmaßnahmen festgelegt, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der BHV1-Infektion zu verhindern.

Zu Satz 1 Nr. 2: Vorliegen einer unbilligen Härte:

Eine wirtschaftlich unbillige Härte für die Entfernung aller Reagenten liegt dann vor, wenn im Bestand zum 1. 1. 2014 (bei Neuausbrüchen zum Zeitpunkt der höchsten Durchseuchungsrate) mehr als 40 % Reagenten bezogen auf die weiblichen Tiere ≥ 24 Monate vorhanden sind.

Zu Satz 1 Nr. 3: Das Sanierungskonzept soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Es hat eine epidemiologische Beurteilung des Gesamtbestandes inklusive der Mastabteilung im Hinblick auf die Gefahr der Weiterverbreitung des BHV1-Virus zu erfolgen.
- Bei Neuinfektionen muss eine Merzungsquote der Reagenten von durchschnittlich mindestens 33 % pro Jahr bezogen auf die Reagentenzahl erfüllt werden. Für Betriebe, die sich schon vor dem 1. 5. 2015 in der Sanierung befanden, darf die Zeitspanne der Sanierung maximal drei Jahre be-

tragen. Die Sanierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahre (ab 1. 5. 2013) sind zu berücksichtigen.

- Die Entfernung aller Reagenten hat bis maximal drei Jahre nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu erfolgen. Für Betriebe, die sich schon vor dem 1. 5. 2015 in der Sanierung befanden, darf die Zeitspanne der Sanierung maximal drei Jahre betragen. Die Sanierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahre (ab 1. 5. 2013) sind zu berücksichtigen.
- Die Erstellung eines Ausmerzplans mit der Auflistung aller Reagenten und deren geplanter Ausmerzzeitpunkt muss Teil des Antrags sein.
- Sofern erforderlich, ist ein Impfplan zu erstellen. Zugekaufte Rinder müssen, sofern sie nicht unter wirksamen Impfschutz stehen (Angabe des Herstellers), spätestens 14 Tage nach Einstellung in den Bestand vollständig grundimmunisiert werden.
- Soweit durchführbar, ist die Separation der Reagenten von den Nichtreagenten vorzusehen.
- Bei Zukauf von Zuchtrindern > neun Monate ist vor Einstellung der Tiere in den Bestand ein negatives BHV1-Einzeltielergebnis vorzulegen.
- Um sicherzustellen, dass keine tragenden Rinder geschlachtet werden, darf eine Belegung der Reagenten spätestens ab dem zweiten Jahr des genehmigten Zeitraums, sowie aller Reagenten mindestens zwölf Monate vor geplanter Merzung nicht mehr erfolgen.
- Es ist die Bereitstellung geeigneter bestandseigener Schutzkleidung für betriebsfremde Personen (Tierärztin, Tierarzt, Besamungstechnikerin, Besamungstechniker, Viehhändlerin, Viehhändler, Klauenpflegerin, Klauenpfleger etc.) sicher zu stellen.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter erstellt für ihren oder seinen Bestand ein Biosicherheitskonzept nach dem Leitfaden über Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben.
- Um die Haltungsbedingungen zu optimieren und Stress in der Herde möglichst zu vermeiden, ist für Milch liefernde Betriebe die Einhaltung der „Leitlinie Milchkuhhaltung“ durch die Tierhalterin oder den Tierhalter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Bereithaltung von einer der Tierzahl entsprechenden Liegeboxenanzahl.
- Der Betrieb ist durch gut lesbare Schilder an jedem Stallzugang als BHV1-positiver Bestand zu kennzeichnen.

Um die Beschaffung von Impfstoff sicherzustellen, ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse unverzüglich darüber zu informieren, wenn für einen Bestand eine Ausnahmegenehmigung zur Impfung erteilt wurde.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2014 in Kraft.

An
die Landkreise kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse

— Nds. MBL Nr. 37/2014 S. 644

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV

Erl. d. MU v. 2. 10. 2014 — 25-62004/201/05 —

— VORIS 28200 —

Mit dem als **Anlage** abgedruckten Überwachungsplan werden die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25 — und der §§ 8 und 9 IZÜV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) für Abwasserbehandlungsanlagen i. S. des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG umgesetzt.

Die Vorgaben des Überwachungsplans sind bei der Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis oder Genehmigung nach § 8 Abs. 1 IZÜV sowie zur Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung nach § 8 Abs. 3 IZÜV anzuwenden.

Dieser Erl. tritt am 23. 10. 2014 in Kraft.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBL Nr. 37/2014 S. 646

Anlage

Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 der IZÜV

Inhaltsübersicht

1. **Einleitung**
2. **Rechtliche Regelungen**
3. **Überwachung von Anlagen/Umweltinspektionen**
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich
 - 3.2 Grundsätzliche Umweltrelevanz
 - 3.3 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung)
 - 3.4 Überwachung aus besonderem Anlass
4. **Umsetzung**
 - 4.1 Durchführung medienübergreifender Überwachungsmaßnahmen/Umweltinspektionen
 - 4.2 Datenerhebung und Dokumentation
 - 4.3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Vor-Ort-Besichtigung

Anhang 1: Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen mit Fristen für die Vor-Ort-Besichtigungen

Anhang 2: Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei industriellen Abwasserbehandlungsanlagen

Anhang 3: Datenerhebungs- und Berichtsformular für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen

1. Einleitung

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen — im Folgenden: IE-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 1. 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — im Folgenden: IVU-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), überarbeitet und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien in ihren bis dahin geltenden Fassungen, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen, zusammengeführt:

- Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft,
- Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2000 über die Verbrennung von Abfällen,
- Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. 3. 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten

Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen,

- Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. 2. 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion,
- Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. 12. 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien sowie
- Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. 12. 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

Die bis zum 6. 1. 2014 geltende IVU-Richtlinie erfasst industrielle Anlagen, die in erheblichem Maße zur Umweltverschmutzung, zur Abfallentstehung und zum Energieverbrauch beitragen. Ihr Ziel war die Schaffung einheitlicherer Umweltstandards und die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt in Europa. Das zentrale Instrument zur Zielerreichung ist die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bei der Zulassung von Industrieanlagen. Als BVT wird der Einsatz von Techniken bezeichnet, mit denen sich wirksam ein hohes Maß an Umweltschutz in dem betroffenen Sektor erzielen lässt und die sich unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile unter wirtschaftlich tragbaren und technisch machbaren Bedingungen anwenden lassen. Was als BVT gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder BVT-Merkblätter) festgelegt.

Beim Vollzug der IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zeigte sich, dass große Unterschiede bei der Berücksichtigung der BVT-Merkblätter bestehen. Deshalb wird durch die Revision der IVU-Richtlinie in der IE-Richtlinie die verstärkte Anwendung der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gefordert. Insgesamt enthält die IE-Richtlinie die folgenden Änderungen gegenüber der (früheren) IVU-Richtlinie:

- Stärkung des Konzepts der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Genehmigungsverfahren; bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist sicherzustellen, dass die im Betrieb erreichten Emissionen innerhalb der in den BVT-Merkblättern genannten Bandbreiten liegen.
- Verabschiedung der BVT-Schlussfolgerungen als zusammenfassender Bestandteil der BVT-Merkblätter im Komitologieverfahren; erhöhte Rechtsverbindlichkeit der BVT-Schlussfolgerungen einschließlich der dort aufgeführten Emissionsbandbreiten.
- Einführung eines Systems von Umweltinspektionen, um eine einheitlichere Überwachung der Vorgaben der IE-Richtlinie zu erreichen; die Mitgliedstaaten haben Umweltinspektionspläne für alle von der Richtlinie erfassten Anlagen zu erstellen.
- Einführung einer zwingenden Vier-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der unter die Richtlinie fallenden Anlagen und zur Anpassung der Anlage an den fortgeschrittenen Stand der Technik nach neu verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen.
- Erweiterung der Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen zur Genehmigung und von den Ergebnissen der Überwachung der Anlagen.

Die Inhalte dieses Plans berücksichtigen die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 4. 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG; ABl. EG Nr. L 118 S. 41).

2. Rechtliche Regelungen

Inspektions- bzw. Überwachungspläne sollen gemäß Artikel 23 Abs. 3 der IE-Richtlinie und § 9 Abs. 1 IZÜV folgende Inhalte erfassen:

- 2.1 den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
- 2.2 eine allgemeine Bewertung der wichtigsten Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
- 2.3 ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen, für die eine Genehmigung oder für deren zugehörige Gewässerbenutzung eine Erlaubnis erteilt wurde,
- 2.4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für regelmäßige Überwachungen,
- 2.5 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
- 2.6 — soweit erforderlich — Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

3. Überwachungsplan

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Überwachungsplan gilt für Niedersachsen.

3.1.2 Inhaltlicher Geltungsbereich

Unter Umweltinspektionen/Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich alle Maßnahmen einschließlich der Vor-Ort-Besichtigungen, der Überwachung der Emissionen und der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie der Überprüfung der Eigenkontrolle, der Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zu verstehen.

Die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltinspektionen/Überwachungsmaßnahmen nach den Anforderungen der IE-Richtlinie betrifft alle industriellen Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG, die zu Industrieanlagen i. S. des § 1 Abs. 3 IZÜV gehören, sowie Indirekteinleitungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IZÜV.

Dieser Überwachungsplan gilt für die Genehmigungen für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen i. S. des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG und die zugehörigen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. Sie sind dem A n h a n g 1 zu entnehmen. Die Anlagenliste ist bei gegebenem Anlass zu aktualisieren und die Fristen für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach Nummer 3.3 für bisher nicht erfasste Anlagen eigenverantwortlich auf der Basis der vorgegebenen Kriterien festzulegen. Die aktualisierte Anlagenliste ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des NLWKN.

3.2 Grundsätzliche Umweltrelevanz

Die Umweltsituation in Niedersachsen wird durch die Messberichte des Gewässerkundlichen Landesdienstes¹⁾ und die Berichte über den Zustand der Gewässer (Grund und Oberflächengewässer) nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 8. 2013 (ABl. EU Nr. L 226 S. 1), — sog. EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie (EG-WRRL)²⁾ — Messdaten des Luftthygienischen Überwachungsnetzes Niedersachsen (LÜN)³⁾ sowie durch die Erkenntnisse aus dem Boden-Dauerbeobachtungsprogramm des Landes Niedersachsen beschrieben.

3.3 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung)

Die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen sind anhand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken im zeitlichen Abstand von ein bis drei Jahren durchzuführen. Die Festlegung erfolgt risikobasiert entsprechend den Vorgaben in A n h a n g 2. Als Bewertungspunkt sind das Gefahrenpotential der Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV, deren Abwasser in der industriellen Abwasserbehandlungsanlage i. S. des § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG behandelt wird (Störfallrelevanz), die Menge der Emissionen und sonstigen Einträge in Wasser und Boden sowie die Teilnahme am Umweltmanagementsystem EMAS heranzuziehen. Hiervon abweichende zeitliche Abstände der Vor-Ort-Besichtigungen sind fachlich zu begründen und die Begründungen dem MU vorzulegen.

Die unter den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen, die zugehörigen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsfristen für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen sind dem A n h a n g 1 zu entnehmen. Das für die Fortschreibung dieses Überwachungsplans zuständige MU ist vom NLWKN unverzüglich über alle erfolgten Anpassungen nach den Nummern 3.1.2 und 3.3 zu informieren.

3.4 Überwachung aus besonderem Anlass

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen ist unverzüglich, bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen ist sobald wie möglich und unabhängig von der Verpflichtung regelmäßiger Vor-Ort-Besichtigungen

¹⁾ <http://www.nlwkn.niedersachsen.de>.

²⁾ Weitere Hinweise unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de>.

³⁾ <http://www.umwelt.niedersachsen.de>.

eine Überwachung vorzunehmen; geeignete Abhilfemaßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Für Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen (in der Regel Betriebsstörungen bzw. Störfälle) stellt der NLWKN durch spezifische organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine unverzügliche Bearbeitung sowohl während als auch außerhalb der offiziellen Dienstzeiten gewährleistet ist.

4. Umsetzung

4.1 Durchführung medienübergreifender Vor-Ort-Besichtigungen

Die anhand der in Nummer 3.3 beschriebenen Vorgehensweise vorzunehmende Planung der Überwachung durch Vor-Ort-Besichtigungen hat vom Grundsatz her medienübergreifend zu erfolgen. Alle für die Überwachung von Emissionen und sonstigen Einträgen in Wasser, Luft und Boden zuständigen Behörden sowie die Behörden, die die Abfallentsorgung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Abwasserbeseitigung und die Anlagensicherheit überwachen, sind vom NLWKN an der Terminplanung zu beteiligen.

Die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach Nummer 3.3 sind möglichst durch alle für die Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen. Die Federführung für die Koordination erfolgt dann durch den NLWKN.

Sofern eine Vor-Ort-Besichtigung von der hiernach zuständigen Behörde sowie von weiteren, ggf. auch nach anderen Rechtsvorschriften für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden gemeinsam durchgeführt wurde, macht jede Behörde die ihr entstandenen Kosten auf der Basis der jeweils ihrer Tätigkeit zugrunde liegenden Gebührenregelung gegenüber dem Anlagenbetreiber geltend.

Findet keine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung statt, fordert der NLWKN die übrigen zuständigen Behörden zur Übermittlung der Teilberichte gemäß Nummer 4.2 auf.

Wurde bei einer Vor-Ort-Besichtigung festgestellt, dass eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG oder eine zugehörige Gewässerbenutzung in schwerwiegender Weise gegen die

Erlaubnis oder Genehmigung verstößt, so hat innerhalb der nächsten sechs Monate nach Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen. Diese kann ausschließlich durch diejenige Behörde oder diejenigen Behörden erfolgen, deren Zuständigkeitsbereich der schwerwiegende Mangel zuzuordnen ist.

4.2 Datenerhebung und Dokumentation

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die jeweils zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Erlaubnis- oder Genehmigungsanforderungen mit Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach dem als **Anhang 3** beigefügten Formular.

Die Datenerhebung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse hat für die regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen nach einem einheitlichen Datenerhebungs- und Berichtsformular zu erfolgen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt der NLWKN einen entsprechenden Bericht; die im Rahmen der medienübergreifenden Inspektion beteiligten weiteren Behörden übermitteln ihre Beiträge dem NLWKN in dem von diesem gesetzten Zeitrahmen.

Der Bericht ist dem Anlagenbetreiber durch den NLWKN binnen zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

4.3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Vor-Ort-Besichtigung

Der Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung ist nach der Information des Betreibers der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) binnen vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen. Das Fazit der Vor-Ort-Besichtigung ist unabhängig davon der Öffentlichkeit aktiv zugänglich zu machen, z. B. auf der Homepage des NLWKN.

Anhang 1

Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektionsintervall in Jahren
DOW Deutschland Anlagengesellschaft Werk Stade mbH	21683	Stade	Bützflether Industriestraße	1
Dow Wolff Cellulosics GmbH	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 12	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e ⁴ Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teutoburger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH (Flexsys Verkauf GmbH)	31582	Nienburg (Weser)	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1

Anhang 2

Kriterienkatalog für die Festlegung von risikobasierten Überwachungsintervallen bei industriellen Abwasserbehandlungsanlagen

Kriterien	Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Überprüfungen
IED-Anlage unterliegt der Störfallverordnung (erweiterte Pflichten)	1 Jahr
Freisetzungen in Luft, Boden, Wasser durch die IED-Anlage, die Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR-Verordnung) auslösen	2 Jahre
alle anderen IED-Anlagen	3 Jahre
IED-Anlage nimmt an EMAS teil und unterliegt nicht den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung	3 Jahre
Einzelfallbeurteilung, ob umwelt-, genehmigungs- und/oder sicherheitsrelevante örtliche Gegebenheiten eine Veränderung der Regelfristen erfordern	Verkürzung der festgesetzten Frist um 1 Jahr

**Erhebungs- und Berichtsformular
für eine Vor-Ort-Besichtigung nach Artikel 23 Abs. 6
der Richtlinie 2010/75/EU — IE-Richtlinie —
und §§ 100 und 101 Wasserhaushaltsgesetz
i. V. m. § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)
und § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

(Inspektionsbericht)

Industriekläranlagen

Zuständige Überwachungsbehörde
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
— Betriebsstelle ... —

in Zusammenarbeit mit

.....

und

.....

Betrieb (Name und Adresse)

Betriebsinterne Bezeichnung der Anlage:

Datum der Vor-Ort-Besichtigung:

Block A

Stammdaten (Sachstandsermittlung)

Zeilennummer	A.1 Allgemeine Angaben	
A 1.1	Betreiber	
A 1.2	Ist die Wahrnehmung der Pflichten nach § 52 b geregelt?	Ja: Nein:
A 1.3	Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen?	
A 1.4	EMAS Zertifizierung	Ja: Nein:
A 1.5	Betriebsstätten-Nr. GAA	
A 1.6	Betriebsstätten-Bezeichnung Wasserbehörde/NLWKN	
A 1.7	Anlagen-Nr. gemäß IFAS	
A 1.8	Datum der letzten Revision nach Artikel 23 Abs. 6 IE-Richtlinie	
A 1.9	Nummer gemäß Anhang I IE-Richtlinie	
A 1.10	Zu berücksichtigende BVT-Schlussfolgerungen	
A 1.11	PRTR-Pflicht der Tätigkeit gemäß Nummer ... Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (sog. PRTR-Verordnung)	
A 1.12	Nummer ... gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV	
A 1.13	Bezeichnung gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV	
A 1.14	Anlagenbezogene genehmigte Kapazität	
A 1.15	Abwasseranlage nach § 60 WHG	☐ Ja ☐ Nein
A 1.16	Anlagenbezogene genehmigte Jahresabwassermenge	
A 1.17	Anlagenbezogene genehmigte Wasserentnahmemenge	
A 1.18	Welche Anhänge der Abwasserverordnung gelten am Standort?	
A 1.19	Nummer gemäß Anlage 1 UVP (X, A, S)	

A 1.20	11. BImSchV	Ja: Nein:
A 1.21	12. BImSchV	☐ Ja ☐ Nein ☐ Grundpflichten ☐ erweiterte Pflichten
A 1.22	13. BImSchV	Ja: Nein:
A 1.23	17. BImSchV	Ja: Nein:
A 1.24	31. BImSchV	Ja: Nein:
A 1.25	TA-Luft, Abschnitt 5	☐ Ja ☐ Nein
A 1.26	Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten bestellt und verfügen diese über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit?	☐ Ja ☐ Nein
A 1.27	Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen?	
A 1.28	Weitere IE-Anlagen am Standort	
A 1.29	Ist eine systematische Prüffristenüberwachung gewährleistet?	☐ Ja ☐ Nein
A 1.30	Wenn nein, was wurde veranlasst/ist zu veranlassen?	

Hinweise:

Felder mit hellgrauer Schrift sind nicht auszufüllen.

Hellgrau unterlegte Felder sind von der zuständigen Wasserbehörde auszufüllen.

Weiß unterlegte Felder sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auszufüllen.

Dunkelgrau unterlegte Felder sind von allen zuständigen Behörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit auszufüllen.

Block B**Überwachung gemäß den §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes
und des § 52 BImSchG/des Artikel 23 der IE-Richtlinie**

Immissionsschutz- und wasserrechtliche Anforderungen			
Zeilenummer	B.1 Allgemein		
B 1.1	Liegt eine aktualisierte Dokumentation des Genehmigungs-/Erlaubnisstatus vor?	☐ Ja	☐ Nein
B 1.2	Liegt eine aktuelle Auflistung der zu erfüllenden Nebenbestimmungen vor?	☐ Ja	☐ Nein

Zeilenummer	B.2 Relevante Prüfbereiche		
B 2.1	Gehen von der Anlage aus		
B 2.2	Emissionen		
B 2.3	Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche	☐ Ja	☐ Nein
B 2.4	Lärm	☐ Ja	☐ Nein
B 2.5	Sonstige Umwelteinwirkungen ☐ Erschütterungen ☐ Licht ☐ Wärme ☐ ...	☐ Ja	☐ Nein
B 2.6	Wasser/Abwasser		
B 2.7	Erfolgt eine Wasserentnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser?	☐ Ja	☐ Nein
B 2.8	Fällt produktionsspezifisches Abwasser an?	☐ Ja	☐ Nein
B 2.9	Erfolgt eine Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung)?	☐ Ja	☐ Nein
B 2.10	Wird in ein externes Abwassernetz eingeleitet (Indirekteinleitung)?	☐ Ja	☐ Nein
B 2.11	Abfall		
B 2.12	Werden in der Anlage erzeugt, gelagert oder behandelt		

B 2.13	— gefährliche Abfälle?	☐ Ja ☐ Nein
B 2.14	— nicht gefährliche Abfälle?	☐ Ja ☐ Nein
B 2.15	VaWS, Bodenschutz	
B 2.16	Erfolgt ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?	☐ Ja ☐ Nein
B 2.17	Sind Aspekte des Bodenschutzes zu betrachten, wie Informationen über Bodenverschmutzungen, Verdachtsflächen/altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, geplante oder laufende Sanierung?	☐ Ja ☐ Nein
B 2.18	Anlagensicherheit	
B 2.19	Unterliegt die Anlage der 12. BImSchV?	☐ Ja ☐ Nein
B 2.20	Wenn ja, dann hinsichtlich Anlagensicherheit statt Abschnitt B.11 weiter mit dem Inspektionsbericht gemäß Niedersächsischem Inspektionsleitfaden zur Durchführung der jährlichen Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 Störfall-Verordnung; Datum der letzten Inspektion	
B 2.21	Bestehen besondere sicherheitstechnische Anforderungen außerhalb des Regelungsbereichs der 12. BImSchV?	☐ Ja ☐ Nein

Zeilennummer	B.3 Standortbedingungen/Immissionen	
B 3.1	Liegt die Anlage¹⁾	
B 3.2	— im Außenbereich (§ 35 BauGB)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.3	— im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.4	— im beplanten Bereich (§ 30 BauGB)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.5	Liegt die Anlage im²⁾	
B 3.6	— Industriegebiet (GI)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.7	— Gewerbegebiet (GE)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.8	— Mischgebiet (MI)?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.9	— im Sondergebiet?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.10	Enthält der B-Plan in den textlichen Festsetzungen immissionsschutzrechtlich relevante Einschränkungen?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.11	Sonstige Angaben zur bauplanungsrechtlichen Situation	
B 3.12	Liegt die Anlage im³⁾	
B 3.13	— Wasserschutzgebiet?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.14	— Heilquellenschutzgebiet?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.15	— Überschwemmungsgebiet?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.16	Liegen besondere Schutzanforderungen an das Gewässer vor, aus dementnommen wird (u. a. aus dem Bewirtschaftungsplan aus WRRL)?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Wasserentnahme erfolgt
B 3.17	Liegen besondere Schutzanforderungen an das Gewässer vor, in das eingeleitet wird?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Direkteinleitung erfolgt
B 3.18	Liegen im Einwirkungsbereich der Anlage ⁴⁾ geschützte Teile für Natur und Landschaft?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.19	Zu welchen Immissionen liegen Mess- oder Prognosewerte im Einwirkungsbereich der Anlage vor?	
B 3.20	Gibt es Überschreitungen von Immissionswerten im Einwirkungsbereich der Anlage?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt
B 3.21	Gibt es im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage Anforderungen an die Wassergüte von Gewässern, unterhalb der Einleitungsstelle?	☐ Ja ☐ Nein
B 3.22	Wenn ja, werden diese Werte überschritten?	☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Mehrfachnennungen sind im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten möglich.

²⁾ Mehrfachnennungen sind im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten möglich.

³⁾ Mehrfachnennungen sind im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten möglich.

⁴⁾ Nummer 4.6.2.5 TA Luft, Kartenansicht vorteilhaft.

Zeilennummer	B.4 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche	
B 4.1	Welche Schadstoffe sind messtechnisch zu überprüfen?	
B 4.2	Bezüglich welcher Parameter sind	
B 4.3	— einmalige	
B 4.4	— wiederkehrende	
B 4.5	— kontinuierliche	
	Messungen erforderlich?	
B 4.6	<u>Bei kontinuierlicher Messung:</u>	☐ trifft nicht zu
B 4.7	Unterliegen die Messeinrichtungen einer regelmäßigen — Instandhaltung? — Funktionsprüfung? — Kalibrierung?	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein
B 4.8	Liegen die Prüfberichte der Funktionsprüfung kontinuierlicher Messeinrichtungen vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.9	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 4.10	Ist diese Messeinrichtung an EFÜ angeschlossen?	☐ Ja ☐ Nein
	<u>Bei Einzelmessungen:</u>	☐ trifft nicht zu
B 4.11	Erfolgten die Messungen nach § 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.12	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 4.13	Liegen alle erforderlichen Messberichte vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.14	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 4.15	Wurden im zurückliegenden Überprüfungszeitraum Überschreitungen der o. g. Parameter festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.16	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 4.17	Wurden Ausnahmen von der kontinuierlichen Überwachung gewährt?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.18	Wenn ja, liegen die entsprechenden Nachweise vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 4.19	Wenn nein (kein Vorliegen von Nachweisen), welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.5 Lärm	
B 5.1	Wurden Immissionsbeiträge oder Schallpegelbegrenzungen festgelegt?	☐ Ja ☐ Nein
B 5.2	Wenn ja, welche?	
B 5.3	Wurden die erforderlichen Messungen durchgeführt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert
B 5.4	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 5.5	Liegen die Messberichte vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert
B 5.6	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 5.7	Wurden im zurückliegenden Überprüfungszeitraum Überschreitungen der festgelegten Immissionsbeiträge festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert
B 5.8	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.6 Sonstige Umwelteinwirkungen (Erschütterungen, Licht, Wärme etc.)	
B 6.1	Wurden Begrenzungen festgelegt?	☐ Ja ☐ Nein
B 6.2	Wenn ja, welche?	
B 6.3	Wurden die erforderlichen Messungen durchgeführt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert

B 6.4	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 6.5	Liegen die Messberichte vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert
B 6.6	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 6.7	Wurden im zurückliegenden Überprüfungszeitraum Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ entfällt, da keine Messung gefordert
B 6.8	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.7 Bodenschutz	
B 7.1	Liegt ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Anlage vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 7.2	Liegen sonstige Berichte/Gutachten zur Bodenuntersuchung vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 7.3	Werden Vorsorgewerte nach Bodenschutzrecht überschritten?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt
B 7.4	Wenn ja, welche?	
B 7.5	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 7.6	Werden Prüf- oder Maßnahmenwerte nach Bodenschutzrecht überschritten?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt
B 7.7	Wenn ja, welche und für welchen Wirkungspfad?	
B 7.8	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 7.9	Sind weitere Aspekte des Bodenschutzes zu betrachten?	☐ Ja ☐ Nein
B 7.10	Wenn ja, welche?	☐ Bodenverschmutzungen ☐ Verdachtsflächen/altlastverdächtige Flächen ☐ schädliche Bodenverunreinigungen ☐ Altlasten ☐ geplante Sanierung ☐ laufende Sanierung
B 7.11	Wenn ja, welche schädlichen Bodenverunreinigungen sind bekannt?	
B 7.12	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.8 Wasserversorgung und Abwasser	
B 8.1	<u>I. a) Wasserentnahme Grundwasser</u>	
B 8.2	Wird Grundwasser entnommen?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.3	Welche Mengengrenzungen und Schutzvorkehrungen sind in den erteilten Wasserrechten enthalten?	
B 8.4	Aus welchem Gewässer/welchem Wasserkörper (ggf. mit Wasserkörper-Nr./Gewässername/Klassifizierung) wird entnommen?	
B 8.5	Werden die Entnahmemengen (Grundwasser) gemessen?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.6	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.7	Wurde die Messgenauigkeit der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers überprüft und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.8	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.9	Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen eingehalten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.10	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.11	Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen regelmäßig deutlich unterschritten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.12	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.13	<u>I. b) Wasserentnahme Oberflächenwasser</u>	
B 8.14	Wird Oberflächenwasser entnommen?	☐ Ja ☐ Nein

B 8.15	Welche Mengenbegrenzungen und Schutzvorkehrungen sind in den erteilten Wasserrechten enthalten?	
B 8.16	Aus welchem Gewässer/welchem Wasserkörper (ggf. mit Flussgebietseinheit/Wasserkörper-Nr./Gewässername/Klassifizierung) wird entnommen?	
B 8.17	Werden die Entnahmemengen gemessen?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.18	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.19	Wurde die Messgenauigkeit der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers überprüft und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.20	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.21	Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen eingehalten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.22	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.23	Werden die maximal erlaubten Entnahmemengen regelmäßig deutlich unterschritten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.24	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.25	<u>II. Abwasseranfall</u>	
B 8.26	Fällt produktionsspezifisches Abwasser/Kühlwasser an?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.27	Wenn ja, unter welche/n Herkunftsbereich/e der Abwasserverordnung fällt diese Anlage?	
B 8.28	Werden die geforderten Abwasser-vermeidungs- und Wassereinspartechniken sowie die Maßnahmen zur Reduzierung der Abwasserbelastung eingehalten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.29	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.30	Gibt es Überwachungsparameter für Wassermengen, Fracht und Konzentration etc. am Ort des Anfalls des Abwassers?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.31	Gibt es Überwachungsparameter für Wassermengen, Fracht und Konzentration etc. vor Vermischung?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.32	Wenn ja, wurden Überschreitungen der im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Wassermengen, Konzentrationen und ggf. Frachten am Ort des Anfalls und/oder vor der Vermischung festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.33	Wenn ja, bei welchen Parametern?	
B 8.34	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.35	Werden die Anforderungen an die Eigenüberwachung der Parameter eingehalten?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.36	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.37	Wurde die Messgenauigkeit der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers überprüft und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.38	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.39	Wird das Niederschlagswasser auf den Betriebsflächen so verunreinigt, dass eine Abwasserbehandlung erforderlich ist?	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja, teilweise
B 8.40	Wenn ja, erfolgt eine ordnungsgemäße Behandlung bzw. Entsorgung?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.41	Wird Kühlwasser direkt in ein Gewässer/Wasserkörper eingeleitet?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.42	Wenn ja, in welches?	
B 8.43	<u>III. Einleitung von Abwasser</u>	
B 8.44	Wird Abwasser direkt eingeleitet?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.45	Wenn ja, in welches Gewässer wird eingeleitet?	
B 8.46	Wird Abwasser indirekt eingeleitet?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.47	Gibt es Überwachungsparameter für Wassermengen, Fracht und Konzentration etc. für die Einleitung?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.48	Wurden Überschreitungen der festgelegten Wassermengen, Konzentrationen und ggf. Frachten an der Einleitstelle festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.49	Wenn ja, bei welchen Parametern?	
B 8.50	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.51	Werden die in der Erlaubnis festgeschriebene Eigenüberwachung durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein

B 8.52	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.53	Wurde die Messgenauigkeit der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers überprüft und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.54	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.55	IV. Abwasseranlagen	
B 8.56	Werden die in der Erlaubnis festgeschriebene Eigenüberwachung durchgeführt und die Ergebnisse im Betriebstagebuch dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.57	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.58	Wurde die Messgenauigkeit der Messgeräte nach Spezifikation des Herstellers überprüft und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.59	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.60	Liegen Betriebsanweisungen vor und liegen diese aus?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.61	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.62	Liegt ein Alarmplan vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.63	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.64	Wurden Abwasserleitungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 60 WHG einer Erstüberprüfung/Wiederholungsprüfung unterzogen und dokumentiert?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.65	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 8.66	Ist ein Abwasserkataster vorhanden, das regelmäßig aktualisiert wird und die notwendigen Daten und Informationen enthält?	☐ Ja ☐ Nein
B 8.67	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)	
B 9.1	Welche VAwS-Anlagen mit welchen Gefährdungsstufen werden betrieben?	
B 9.2	Liegt das für Anlagen der Gefährdungsstufe D erforderliche Kataster mit den notwendigen Informationen vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.3	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.4	Liegt das ggf. geforderte Anlagenverzeichnis für die Gefährdungsstufen B und C vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.5	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.6	Liegen die rechtlich gebotenen Anzeigen bzw. Zulassungen für VAwS-Anlagen vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.7	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.8	Wurden die Sachverständigenprüfungen fristgerecht durchgeführt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.9	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.10	Sind die Prüfberichte der Sachverständigen nach § 17 VAwS vorhanden?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.11	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.12	Sind die vorliegenden Prüfberichte der Sachverständigen nach § 17 VAwS ohne erhebliche Mängel?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 9.13	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.14	Sind alle Maßgaben (Auflagen und Hinweise) aus den Prüfberichten erledigt?	☐ Ja ☐ Nein
B 9.15	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.16	Ist im Bereich der VAwS-Anlagen die Betriebsanweisung bzw. das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ vorhanden und ausgelegt?	☐ Ja ☐ Nein
B 9.17	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 9.18	Sind im zurückliegenden Überprüfungszeitraum Unfälle mit Umweltauswirkungen aufgetreten?	☐ Ja ☐ Nein
B 9.19	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.10 Abfall	
B 10.1	Liegt eine Auflistung der erzeugten, gelagerten und behandelten Abfälle mit Abfallherkunft, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel (nach AVV) und Abfallmenge vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 10.2	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.3	Liegt das Register nach § 49 KrWG mit den erforderlichen Angaben vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 10.4	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.5	Sind die Nachweispflichten nach § 50 KrWG erfüllt?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 10.6	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.7	Sind die entsorgten Abfallarten und -mengen im Hinblick auf die betrieblichen Abläufe plausibel?	☐ Ja ☐ Nein
B 10.8	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.9	Sind die verwendeten Abfallschlüssel plausibel?	☐ Ja ☐ Nein
B 10.10	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.11	Sind die nachgewiesenen Entsorgungswege zulässig?	☐ Ja ☐ Nein
B 10.12	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 10.13	Ist eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle gegeben?	☐ Ja ☐ Nein
B 10.14	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Zeilennummer	B.11 Anlagensicherheit für Anlagen außerhalb des Regelungsbereichs der 12. BImSchV (Hinweis: für Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV statt B.11 weiter mit dem Inspektionsbericht gemäß Niedersächsischem Inspektionsleitfaden zur Durchführung der Vor-Ort-Inspektion entsprechend § 16 Störfall-Verordnung)	
B 11.1	Wurden die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Prüfungen durch Sachverständige nach § 29 b BImSchG durchgeführt?	
B 11.2	einmalig	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 11.3	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 11.4	Wiederkehrend durchgeführt	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 11.5	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 11.6	Liegen die Sachverständigengutachten vor?	☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich
B 11.7	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 11.8	Sind die vorliegenden Prüfberichte der Sachverständigen ohne erhebliche Mängel?	☐ Ja ☐ Nein
B 11.9	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 11.10	Wurden Mängel an der Anlage festgestellt?	☐ Ja ☐ Nein
B 11.11	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	
B 11.12	Wurden diese Mängel beseitigt und liegen die Nachweise vor?	☐ Ja ☐ Nein
B 11.13	Wenn nein, welche Maßnahmen wurden veranlasst/sind zu veranlassen?	

Hinweise:

Felder mit hellgrauer Schrift sind nicht auszufüllen.

Hellgrau unterlegte Felder sind von der zuständigen Wasserbehörde auszufüllen.

Weiß unterlegte Felder sind vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auszufüllen.

Dunkelgrau unterlegte Felder sind von allen zuständigen Behörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit auszufüllen.

**Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung
nach den §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes
i. V. m. § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
und § 52 a Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Zuständige Überwachungsbehörde:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
— Betriebsstelle ... —**

Datum der Vor-Ort-Besichtigung:

Betreiber der Industriekläranlage											
Betriebsstandort (Adresse)											
Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern: ☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, welche:											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Mängel</th> <th style="width: 50%; padding: 5px;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 20px;"></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Mängel	Beseitigung bis									
Mängel	Beseitigung bis										
Nachprüfungstermin, Datum:											
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum:											

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Wietze
in den Landkreisen Heidekreis und Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 10. 2014
— 62023-03-48-66 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Heidekreis und Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wietze überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietzenried, der Stadt Munster sowie der Gemeinde Faßberg und ist in der mitveröffentlichten Übersichts-

karte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten (Blatt 2 bis 5) im Maßstab 1 : 5 000 werden beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, die Arbeitskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 5 000 werden beim Landkreis Celle, Trift 27, 28221 Celle, aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wietze in den Landkreisen Heidekreis und Celle Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.10.2014
Az: 62023-03-48-66

Legende

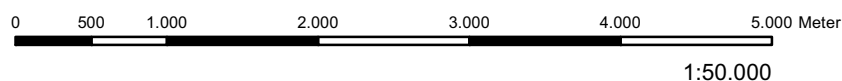
-  Wietze
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wietze (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Vorläufig zu sicherndes ÜSG des Suhrbachs
-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Aue, Örtze u. Kleinen Örtze
-  Festgesetztes ÜSG der Örtze

Verwaltungsgrenzen

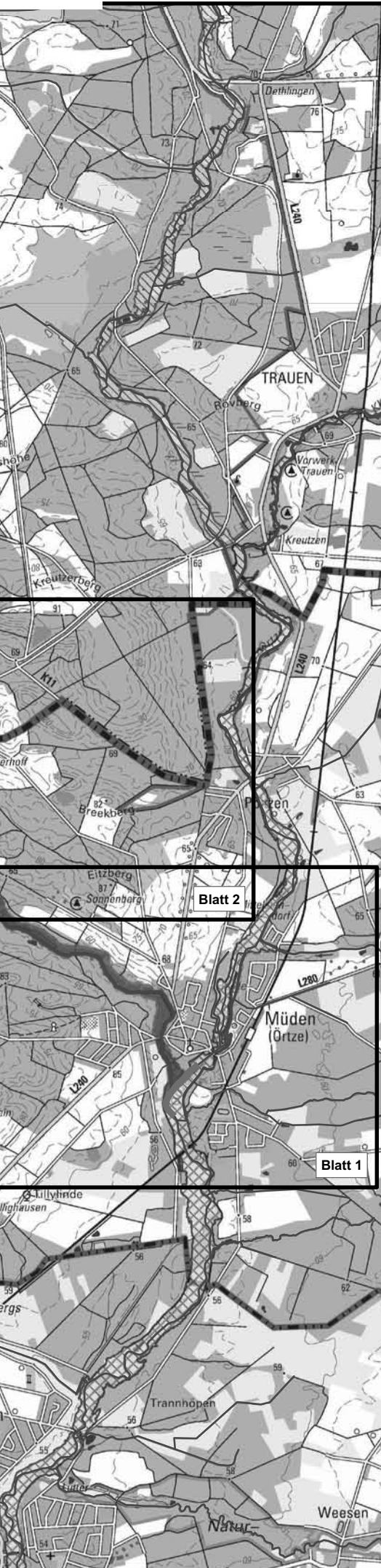
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014  LGLN “.

Aufgestellt: Verden, 19.09.2014



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 10. 2014
— 62023-03-48-66-60 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Suhrbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietzendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 660

**Die Anlage ist auf den Seiten 662/663
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Meinersen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 10. 2014
— BS 14-049 —**

Die Warmser Bioenergie GmbH & Co. KG, Warmse 2, 38536 Meinersen, hat mit Schreiben vom 21. 4. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Warmse um ein drittes Gärrestlager und ein Regenwasserlager beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 660

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Wiswedel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 10. 2014
— BS 14-050 —**

Die Firma KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Unter den Eichen 1, 38465 Brome, Ortsteil Wiswedel, hat mit Schreiben vom 3. 4. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Wiswedel beantragt. Die Erweiterung besteht im Wesentlichen in der Erhöhung der Einsatzstoffe und der Erhöhung der Rohgasproduktion sowie der Errichtung eines weiteren Gärrestbehälters.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 660

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Krukum GmbH, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 10. 2014
— 14-014-01/Ev —**

Die Agrarenergie Krukum GmbH, Wellingsstraße 66, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 11. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) durch Errichtung eines zusätzlichen Verbrennungsmotors mit 1,36 MW Feuerungswärmeleistung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 7, Flurstück 148/4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2014 S. 660

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarenergie Krukum GmbH, BHKW Melle-Riemsloh)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 13. 10. 2014
— 14-015-01/Ev —**

Die Agrarenergie Krukum GmbH, Wellingstraße 66, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 11. 8. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) durch Errichtung eines zusätzlichen Verbrennungsmotors mit 1,36 MW Feuerungswärmeleistung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 49328 Melle, Gemarkung Krukum, Flur 8, Flurstücke 74/8 und 74/9.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 37/2014 S. 661

Stellenausschreibungen

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für zwei Jahre die Vollzeitstelle

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters
für das Projekt „Einführung eines Personalverwaltungsprogramms“**

zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das Personalreferat ist zuständig für die Verwaltung von ca. 500 Anstellungsverhältnissen im Bereich der EKD (Inland und Ausland). Das Arbeitsspektrum umfasst die personalrechtliche Betreuung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Weitere Schwerpunkte sind Auswahlverfahren, personalwirtschaftliche Fragestellungen, Fortbildungsplanung und Versorgungsfragen.

Für die Personalverwaltung soll, parallel zur allgemeinen Standardisierung der Abläufe und Prozesse, ein Personalverwaltungsprogramm eingeführt werden.

Ihre Aufgabe:

- Ermittlung der Anforderungen an ein passgenaues Personalverwaltungsprogramm,
- Marktanalyse und Schnittstellenklärung,
- Einführungsplanung und -umsetzung.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium auf Fachhochschulniveau (Bachelor oder vergleichbar) in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft (Schwerpunkt Personal) oder Verwaltung,
- fundierte IT-Kenntnisse, möglichst auch Erfahrungen mit Unternehmenssoftware,
- Erfahrungen mit Verwaltungsabläufen — gern im öffentlichen/kirchlichen Dienst,
- Erfahrungen in der Projektarbeit, idealerweise in der Einführung neuer IT-Lösungen,
- Verhandlungssicherheit,
- Kontaktfreudigkeit, Selbständigkeit, Teamfähigkeit,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Wir bieten:

- ein Entgelt nach EntgeltGr. 12. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund),
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld,
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte — möglichst in Papierform — **bis zum 31. 10. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 37/2014 S. 661

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** — Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts — sucht

eine Architektin oder einen Architekten
(Dipl.-Ing./Master)
als

„Leiterin oder Leiter Baumaßnahmen & Gebäudewirtschaft“

im Rahmen einer Nachfolgeregelung für ihre rd. 200 landesweiten Gebäude und Liegenschaften am Standort Oldenburg zum 1. 4. 2015 oder nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem leistungsfähigen und motivierten Team. Ihr Dienstsitz befindet sich in der attraktiven Universitätsstadt Oldenburg, dem grünen Zentrum im Nordwesten mit mehr als 158 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stelle ist bewertet nach EntgeltGr. 13/14 (TV-L) bzw. nach BesGr. A 13/A 14. Entwicklungsmöglichkeiten nach EntgeltGr. 15 TV-L bzw. BesGr. A 15 bestehen bei Vorliegen der Laufbahnvoraussetzungen.

Diese und weitere Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/karriere oder direkt über den QR-Code.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 30. 11. 2014!**



— Nds. MBL Nr. 37/2014 S. 661

Landkreis Celle

Stadt Bergen (E)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Suhrbachs im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.10.2014
Az: 62023-03-48-66-60

Legende

-  Suhrbach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Suhrbachs (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Vorläufig zu sicherndes ÜSG der Wietze
-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Aue

Verwaltungsgrenzen

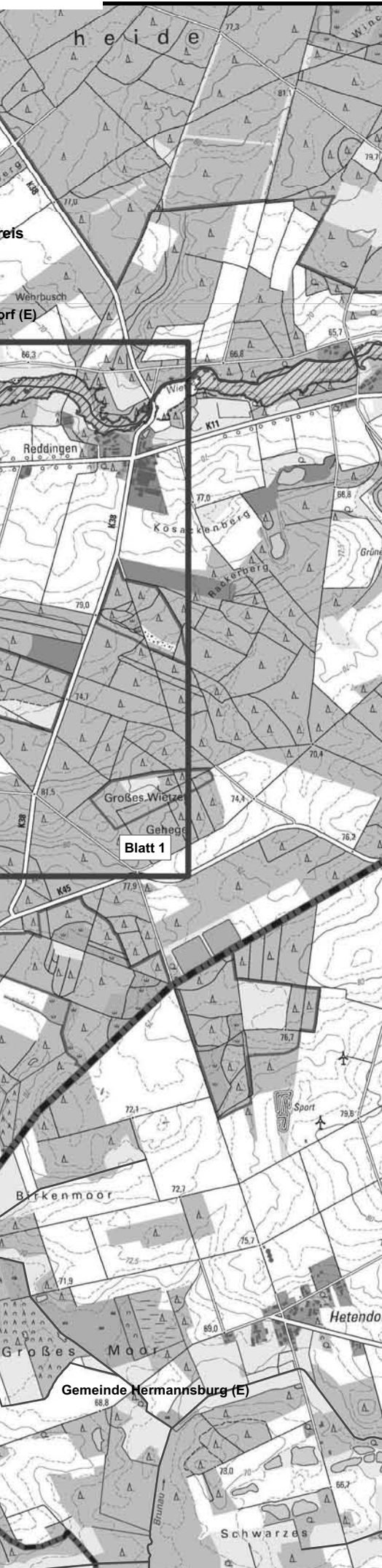
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014  „

Aufgestellt: Verden, 19.09.2014



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten